

Bericht

über die

Jahresabschlussprüfung

der

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

für das Haushaltsjahr 2020

Prüfungszeitraum: 20.05.2021 bis 16.06.2021
(mit Unterbrechung)

Prüferinnen: Frau Kobiella
Frau Meißner

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung und Prüfungsinhalt.....	6
2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und zum Jahresabschluss Vorjahr ..	7
2.1 Internes Kontrollsystem	7
2.1.1 Vertragsmanagement.....	7
2.1.2 Inventur	8
2.1.3 Interne Richtlinien	8
2.1.4 Zertifikat und Freigabe der Software.....	8
2.2 Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde, rechtliche Verhältnisse und Verwaltungsaufbau	9
3. Grundlagen der Finanzwirtschaft.....	9
3.1 Haushaltssatzung und Einhaltung des Haushaltsplanes	9
3.2 Haushaltsvolumen.....	10
3.3 Kredite.....	10
3.4 Verpflichtungsermächtigungen.....	10
3.5 Liquiditätskredite	10
3.6 Steuern.....	11
3.7 Erheblichkeitsgrenze	11
4. Einhaltung des Haushaltsplanes.....	12
4.1 Haushaltsplanerfüllung und Rechnungsergebnis	12
4.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	16
4.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen	17
5. Ergebnisrechnung.....	19
6. Finanzrechnung.....	20
7. Vermögensrechnung (Bilanz).....	26
7.1 Aktiva	27
7.1.1 Anlagevermögen	27

7.1.1.2	Prüfung immaterielles Vermögen.....	28
7.1.1.3	Prüfung des Sachanlagevermögens.....	28
7.1.1.3.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31
7.1.1.3.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	35
7.1.1.3.3	Infrastrukturvermögen	36
7.1.1.3.4	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler.....	36
7.1.1.3.5	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	37
7.1.1.3.6	Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	37
7.1.1.3.7	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	38
7.1.1.4	Prüfung des Finanzanlagevermögens	40
7.1.2	Prüfung des Umlaufvermögens.....	40
7.1.2.1	Vorräte.....	40
7.1.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	41
7.1.2.3	Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	41
7.1.2.4	Liquide Mittel	42
7.1.2.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	42
7.1.2.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	43
7.2	Passiva.....	43
7.2.1	Eigenkapital	43
7.2.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	43
7.2.1.2	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bei positivem Saldo Ergebnisrechnung	44
7.2.1.3	Sonderrücklage	44
7.2.1.4	Jahresergebnis.....	44
7.2.1.5	Fehlbetrag aus Vorjahr	44
7.2.2	Sonderposten	44
7.2.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	45
7.2.2.2	Sonderposten aus Beiträgen.....	46

7.2.2.3	Sonderposten Gebührenaussgleich	46
7.2.2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	46
7.2.2.5	Sonstige Sonderposten	46
7.2.3	Rückstellungen.....	46
7.2.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen.....	47
7.3.3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen	47
7.2.3.3	sonstige Rückstellungen	48
7.2.4	Verbindlichkeiten	49
7.2.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	50
7.2.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	50
7.2.4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	51
7.2.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	51
7.2.4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	51
7.2.4.6	sonstige Verbindlichkeiten	51
7.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	52
8.	Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Wesentlichkeitsgrenzen	52
9.	Anhang.....	52
9.1	Rechenschaftsbericht	53
10.	Abschließendes Ergebnis der Prüfung.....	54
11.	Bestätigungsvermerk.....	55

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
ABU	Anlagenbuchhaltung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Allgemeine Liegenschaftskarte
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten; RdErl. Des MI vom 09.04.2006
BRW	Bodenrichtwert
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fon für Regionale Entwicklung
EUR/€	Euro
EW	Erinnerungswert
FB	Fachbereich
GBL	Grundbuchblatt
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
InventRL LSA	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie); RdErl. MI vom 09.04.2006
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen- Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium des Innern
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
NND	Normative Nutzungsdauer
Nr.	Nummer
RBW	Restbuchwert
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SWV	Sachwertverfahren
SB	Sachbereich
SG	Sachgebiet
SOPO	Sonderposten
SWV	Sachwertverfahren
Tsd.	Tausend
VE	Verpflichtungsermächtigung
VN	Verwendungsnachweis
WertV	Wertermittlungsverordnung

1. Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung und Prüfungsinhalt

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 136 KVG LSA.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorgenommen. Dabei standen im Vordergrund die Plausibilität und die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen.

Nach § 141 Abs. 1 KVG LSA prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss beizufügenden Unterlagen vollständig und richtig sind.

Nach § 141 Abs. 2 KVG LSA ist im Ergebnis aller Prüfungshandlungen zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen, d.h. der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune entspricht.

Nach § 118 Abs. 2 bis 4 KVG LSA sind Gegenstand der Prüfung:

1. der Jahresabschluss, bestehend aus
 - der Ergebnisrechnung
 - der Finanzrechnung
 - der Vermögensrechnung (Bilanz)
 - dem Anhang
 - dem Rechenschaftsbericht
 - den Anlagen
2. die Unterlagen des Rechnungswesens
3. das Belegwesen

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Bürgermeister stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 14.04.2021 aufgestellt und durch den Bürgermeister der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow festgestellt. Die erforderliche Vollständigkeitserklärung liegt mit Datum vom 14.04.2021 vor.

Die Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA wurde beachtet.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastungen zum Jahresabschluss Vorjahr

Über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ist mit Datum vom 16.12.2020 der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Dieser hat bestätigt, dass der Jahresabschluss 2019 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ist festzustellen, dass die Beanstandungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 ausgeräumt, beachtet und nach Entscheidungsfindung (Bildung von Sammelposten) umgesetzt wurden.

Gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 und 3 KVG LSA stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht unverzüglich der Vertretung vor.

Der Bürgermeister hat seine Stellungnahme zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stadtrat bestätigte mit Beschluss vom 16.02.2021, Beschluss-Nr. BV/172/2019-2024, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und erteilte dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 und 5 KVG LSA.

Die Frist gemäß § 120 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA wurde eingehalten.

Der Beschluss wurde gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ordnungsgemäß im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr. 4 vom 26.02.2021 bekanntgegeben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte den Vorschriften entsprechend. Die Mitteilung an die Kommunalaufsicht erfolgte am 26.02.2021.

2.1 Internes Kontrollsystem

2.1.1 Vertragsmanagement

Der Aufbau eines Vertrags- und Prozessmanagements wurde durch die Stadt Jerichow nachgewiesen. Die Verwaltung der Verträge ist im Bereich der Anlagenbuchhaltung angegliedert. Sämtliche Verträge sind dort abgelegt und werden über eine Excel-Tabelle fortlaufend erfasst und ständig aktualisiert.

2.1.2 Inventur

Die Erstinventur (Buchinventur und körperliche Inventur) erfolgte zum Zeitpunkt der Aufstellung der EÖB zum 01.01.2014. Somit war gemäß § 33 KomHVO spätestens bis zum 01.01.2019 (5-Jahres-Rhythmus) eine erneute körperliche Bestandsaufnahme in allen Objekten durchzuführen.

Die Stadt Jerichow hat die körperliche Bestandsaufnahme nicht entsprechend § 33 KomHVO durchgeführt.

2.1.3 Interne Richtlinien

Für die Bewertung des Vermögens gilt die BewertRL LSA. Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat diese in ihrer Inventur- und Bewertungsrichtlinie vom 01.02.2013, in Kraft getreten zum 01.02.2013, unter Ziffer 7. „Bewertung“ als verbindliche Grundlage zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erklärt.

In den Fällen, in denen die BewertRL LSA keine eindeutigen Aussagen enthält, wurden Festlegungen in der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Jerichow getroffen und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz 2014 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow formuliert.

Zudem regelt die Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Jerichow die Durchführung von Inventuren. Sinn und Zweck der Inventurrichtlinie ist es, einheitliche Regelungen für die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des Inventars (bewegliche Sachen) der Stadt Jerichow zu bestimmen.

Wir bitten darum, die Inventur- und Bewertungsrichtlinie (in Kraft seit dem 01.02.2013) den aktuellen gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

2.1.4 Zertifikat und Freigabe der Software

Die Vorbereitung des Buchungsstoffes wird EDV-gestützt unter Einsatz der Software OK.FIS NKFV Version 4 vorgenommen.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte mit Datum vom 12.11.2018 der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB), dass die geprüfte rechnungsrelevante Software OK.FIS Version 4.11 die Erfüllung der Prüfungsanforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V5.02 und DP.ST V7.00 des OKKSA e.V. für die Teilbereiche „fachübergreifende Programmanforderungen (FÜB)“ und „Doppisches Finanzwesendes des Bundeslandes Sachsen-Anhalt (DP.ST)“ erfüllt. Das Zertifikat ist gültig bis zum 12.11.2021

Nach den Festlegungen in § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik und den Hinweisen des Landes (Erlass des MI vom 27.05.2009) muss sichergestellt sein, dass gültige Programme verwendet werden, eine gültige Zertifizierung der zum Einsatz kommenden Software und deren Freigabe vorliegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zertifizierung nur das Verfahren der Softwareentwicklung unter Einhaltung allgemeiner Standards beinhaltet. Eine Freigabe der angewendeten und zertifizierten Software setzt eine Anwendungsprüfung (u.a. Ergebnisse aus Testläufen vor Ort) voraus.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass eine Anwendungsprüfung vor Ort zwingend erforderlich ist, da Zertifikate bzw. Prüfungsmitteilungen Dritter aus externen Programmprüfungen diese nicht ersetzen können. Die Kommunen haben in eigener Zuständigkeit darauf zu achten, dass die für sie geltenden landesrechtlichen Vorschriften bei den von ihnen verwendeten Programmen Berücksichtigung finden.

Die Anwenderprüfung ist demnach schnellstmöglich nachzuholen. Der Bürgermeister hat das eingesetzte Programm anschließend gemäß § 12 GemKVO Doppik freizugeben.

2.2 Grundsätzliche Feststellungen zur Lage der Gemeinde, rechtliche Verhältnisse und Verwaltungsaufbau

Der Bürgermeister der Stadt Jerichow beurteilt die wirtschaftliche Lage der Einheitsgemeinde im Pandemie-Jahr wie folgt:

Das Haushaltsjahr 2020 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 683.476,73 € ab. Im Vergleich zum Haushaltsplan 2020 konnte das Jahresergebnis um +558.676,73 € verbessert werden.

Maßgeblich dafür sind Mehrerträge im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der privatrechtlichen Leistungsentgelte, der Kostenerstattungen und Umlagen. Mindererträge ergaben sich bei den Kitabeiträgen und Minderaufwendungen waren durch die verminderte Nutzung der öffentlichen Gebäude zu verzeichnen (Folge der Corona Pandemie).

Die Liquidität der Stadt Jerichow war im Haushaltsjahr 2020 im Wesentlichen gesichert. Die Stadtkasse musste den Liquiditätskredit ganzjährig in Anspruch nehmen und zahlte dafür Sollzinsen in Höhe von insgesamt 2.953,73 €.

Zum 31.12.2020 weist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow einen Schuldenstand in Höhe von 824.987,07 € aus. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 120,91 € bei 6.823 Einwohnern (Stand zum 31.12.2019 lt. Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow).

Zielstellung für die kommenden Haushaltsjahre muss es sein, die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Jerichow zu sichern. Dabei hat die Stadt Jerichow alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 Abs. 1 und 2 KVG LSA auszuschöpfen.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung und Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat am 03.12.2019 gemäß § 102 Abs.1 KVG LSA die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010-2018 erfolgte nicht.

Mit Verfügung vom 10.01.2020 wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2020 abgesehen. Unter Pkt. 2 der Verfügung wurde die Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.700.000 € erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr. 01 vom 31.01.2020. Die öffentliche Auslegung erfolgte den Vorschriften entsprechend.

Somit liegt für das Haushaltsjahr 2020 eine gültige Haushaltssatzung vor, jedoch galten im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.01.2020 die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA.

Dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit gemäß §100 Abs. 4 KVG LSA wurde nicht entsprochen.

Eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgte aufgrund des ausgeglichenen Haushaltes 2020 nicht mehr.

3.2 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der für die Erfüllung der Aufgaben der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und Auszahlungen enthält, wurde wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan	
Gesamtbetrag der Erträge	11.737.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.612.600 €

Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.612.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.346.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.369.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.400.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	147.900 €

Der Haushalt ist gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ausgeglichen.

3.3 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2020 nicht veranschlagt.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2020 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten auf 504.400 € festgesetzt.

3.5 Liquiditätskredite

Gemäß § 110 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 (am 01.02.2020) galt der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten aus dem Haushaltsjahr 2019 fort. Dieser war auf 4.500.000 € festgesetzt.

Mit Veröffentlichung des Haushaltes 2020 galt dann der Höchstbetrag der Inanspruchnahme von 2.700.000 €.

Der Gesamtbetrag bedurfte der Genehmigung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA. Diese liegt mit Verfügung der Kommunalaufsicht vom 10.01.2020 vor.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde der Liquiditätskredit zur Sicherung der Kassenliquidität ganzjährig in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme lag im Haushaltsjahr 2020 bei insgesamt 2.280.000 €.

Festgeldanlagen wurden im Haushaltsjahr 2020 nicht getätigt.

Für das Haushaltsjahr 2020 galten folgende Liquiditätskreditverträge:

Konto	Vertrag	Kreditbetrag	Laufzeit	Zinssatz
711003777 Sparkasse JL	Vertrag vom 28.05.2019/03.06.2019	1.500.000 €	ab 28.05./03.06.2019 bis 02.06.2020	0,2000 v.H. p.a.
		1.700.000 €	ab 28.05./03.06.2020	0,2000 v.H. p.a.
6711859956 DKB	Kassenfestbetragskredit gem. Rahmenvertrag vom 24.03.2015	1.200.000 €	ab 06.06.2019 bis 05.06.2020	0,200 v. H. p.a.
		1.000.000 €	ab 06.06.2020 bis 04.06.2021	0,010 v.H. p.a.

Aufwendungen für Sollzinsen wurden unter der Buchungsstelle 612100-551701 in Höhe von insgesamt 2.953,73 € gezahlt.

3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden gemäß § 5 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
363 v. H.	411 v. H.	345 v. H.

3.7 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ist für die Entscheidung über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die Vertretung zuständig. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außer-

planmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Gemäß der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vom 18.02.2020 gelten ab dem 01.04.2020 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises 14. Jahrgang, Nr. 07 vom 30.04.2020) folgende Erheblichkeitsgrenzen:

Nach § 4 Nr. 2 entscheidet der Stadtrat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.

Gemäß § 6 Nr. 2 beschließt der Hauptausschuss über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.

Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet im Einzelfall bis zu einem Vermögenswert von 25.000,00 € (§ 8 der Hauptsatzung).

4. Einhaltung des Haushaltsplanes

Gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss unter anderem daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

4.1 Haushaltsplanerfüllung und Rechnungsergebnis

Die folgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung von Planansatz und Rechnungsergebnis. Dieses stellt sich wie folgt dar:

Ergebnisrechnung	Planansatz	Rechnungsergebnis 31.12.2020	Plan / Ist Vergleich
Erträge	11.910.584,26 €	12.415.144,97 €	+504.560,71€
Aufwendungen	11.785.784,26 €	11.731.668,24 €	-54.116,02 €
Saldo	+124.800,00 €	+683.476,73€	+558.676,73 €
Außerordentliche Erträge	-	0,00 €	
Außerordentliche Aufwendungen	-	0,00 €	
Außerordentliches Ergebnis		0,00 €	
Gesamtjahresergebnis		Jahresüberschuss +683.476,73 €	

Finanzrechnung	Planansatz	Rechnungsergebnis	Plan/Ist-Vergleich
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.763.881,28 €	10.805.884,08 €	+42.002,80€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.520.084,26 €	10.599.879,93 €	-79.795,67 €
Saldo	+243.797,02 €	+206.004,15 €	-37.792,87€
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.595.430,61 €	1.285.659,45 €	-309.771,16 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.081.727,63 €	1.486.489,20 €	-595.238,43 €
Saldo	-486.297,02 €	-200.829,75 €	+285.467,27 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €	44,99 €	44,99 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	147.900,00 €	351.593,27 €	203.693,27 €
Saldo	-147.900,00 €	-351.548,28 €	203.648,28 €
Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit		-351.548,28€	
+ Einzahlungen fremde Finanzmittel		5.531.319,49 €	5.531.319,49 €
- Auszahlungen fremde Finanzmittel		-5.561.608,03 €	-5.561.608,03 €
Saldo fremder Finanzmittel		-30.288,54 €	-30.288,54 €
Saldo der Finanzrechnung – Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)		-346.373,88€	
Bestand Finanzmittel am 1.1.2020		-1.002.060,39 €	
Bestand Finanzmittel am 31.12.2020		-1.378.722,81 €	

In der Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2020 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von **+683.476,73 €** ausgewiesen.

Mit der Haushaltsplanung wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von +124.800,00 € ausgewiesen. Damit ist es im Rahmen der Haushaltsdurchführung zu einer Ergebnisverbesserung um 558.676,73 € gekommen.

Die Abweichung in den Teilhaushalten (Produktbereichen) in Höhe von 558.676,73 € stellen sich wie folgt dar:

Produktbereich	Bezeichnung	Abweichung Mehrerträge(ME)/Wenigererträge (WE) Mehraufwendungen(MA)/Wenigeraufwendungen (WA)
11 Innere Verwaltung	Erträge	+30.265,29 € ME -57.952,34 € WE
	Aufwendungen	+4.136,49 € MA -26.703,33 € WA
12 Sicherheit- und Ordnung	Erträge	+17.456,07 € ME -10.529,63 € WE
	Aufwendungen	+14.167,60 € MA -8.360,91 € WA
21 Schulen	Erträge	+37.128,07 € ME -797,25 € WE
	Aufwendungen	+35.007,96 € MA -9.467,57 € WA
27 Volksbildung	Erträge	+1.657,59 € ME -0,00 € WE
	Aufwendungen	+2.153,97 € MA -565,23 € WA
28 Kulturaufgaben	Erträge	+368,68 € ME -0,00 € WE
	Aufwendungen	+386,68 € MA -5.569,09 € WA
35 sonstige soziale Hilfen und Leistungen	Erträge	+0,00 € ME -0,00 € WE
	Aufwendungen	+0,00 € MA -21.427,82 € WA
36 Kinder- und Jugendhilfe	Erträge	+154.111,74 € ME -168.532,19 € WE
	Aufwendungen	+17.790,82 € MA -82.840,94 € WA
42 Sportförderung	Erträge	+5.542,18 € ME -6.374,92 € WE
	Aufwendungen	+1.827,95 € MA -6.321,81 € WA
51 Räumliche Planung und Entwicklung	Erträge	+0,00 € ME -100,00 € WE
	Aufwendungen	+0,00 € MA -0,00 € WA

52 Bauen und Wohnen	Erträge	+63.197,23 € ME -237,24 € WE
	Aufwendungen	+43.151,04 € MA -42.782,76 € WA
53 Ver- und Entsorgung	Erträge	+51.545,96 € ME -8.956,19 € WE
	Aufwendungen	+623,12 € MA -2.397,74 € WA
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Erträge	+21.396,30 € ME -9.731,60 € WE
	Aufwendungen	+14.806,40 € MA -14.462,12 € WA
55 Natur- und Landschaftspflege	Erträge	+22.356,96 € ME -7.866,96 € WE
	Aufwendungen	+440,16 € MA -13.647,86 € WA
56 Umweltschutz	Erträge	+0,00 € ME -0,00 € WE
	Aufwendungen	+0,00 € MA -4.139,25 € WA
57 Wirtschaft und Tourismus	Erträge	+6.607,03 € ME -4.600,00 € WE
	Aufwendungen	+161,04 € MA -6.408,79 € WA
61 allgemeine Finanzwirtschaft	Erträge	+556.849,88 € ME -188.243,95 € WE
	Aufwendungen	+56.440,17 € MA -114,20 € WA
gesamt		+968.482,98 € ME <u>-463.922,27 € WE</u> +504.560,71 € ME +245.209,42 € MA <u>-191.093,40 € WA</u> +54.116,02 € WA <u>Ergebnis der Abweichungen:</u> +558.676,73 € ME

Im Detail verweisen wir auf die Erläuterungen auf den Seiten 36 bis 38 im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

4.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 105 KVG LSA stellen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar und sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Um das Verfahren von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 105 KVG LSA zu vereinfachen, besteht die Möglichkeit der Budgetierung.

Die Budgetierung bedeutet grundsätzlich, dass Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Planpositionen bei gleichzeitiger Einsparung bei anderen Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen überschritten werden können. Die Inanspruchnahme darf jedoch gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KomHVO nicht zu einer Verschlechterung des Saldos des ordentlichen Ergebnisses führen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 KomHVO sind, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 KomHVO können Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 Satz 1 deckungsfähig sind, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammen hängen.

Für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit gelten § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KomHVO entsprechend.

Mit der Budgetierung wird die Eigenverantwortlichkeit der Fachbereiche auch in finanzieller Hinsicht unterstrichen. Dort wo die Fachkompetenz besteht, soll auch verstärkt die Finanzkompetenz liegen. Dieses dient der dezentralen Ressourcenverantwortung. Innerhalb der Budgets können dann Finanzmanagementregeln eine flexible Haushaltsführung bewirken. Erst bei Ausschöpfung der Budgets findet das Verfahren nach § 105 KVG LSA Anwendung.

Die Stadt Jerichow hat sich für die organisationsbezogene Budgetierung entschieden. Die Budgetbildung erfolgt in den 16 Teilhaushalten.

Im Haushaltsjahr 2020 sind über –und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von ins gesamt 568.797,34 € entstanden.

Davon wurden Mehraufwendungen innerhalb des Budget in Höhe von 21.968,62 € (überplanmäßig 21.150,41 €, außerplanmäßig 818,21 €) gedeckt.

Nach Ausschöpfung des Budgets sind Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 546.828,72 € entstanden. Danach waren nunmehr die Mehraufwendungen im Verfahren nach §105 KVG LSA zu bewilligen. Im Ergebnishaushalt sind 54.905,91 € (überplanmäßig 40.109,60 €, außerplanmäßig 14.796,31 €) und im Investitionshaushalt 491.922,81 € (überplanmäßig 283.000,00 €, außerplanmäßig 208.922,81 €) entstanden.

Die stichprobenartige Prüfung des Verfahrens nach § 105 KVG LSA ergab folgende Feststellungen:

Produktkonto 11132.081110 Bauhof Betriebsanlagen

Zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des ehemaligen Baumarktes in Jerichow wurde am 02.06.2020 ein Antrag auf eine außerplanmäßige Auszahlung über

insgesamt 31.000 € gestellt. Da es sich hierbei um eine erhebliche Mehrausgabe handelt, war der Beschluss der Vertretung (Stadtrat) erforderlich. Mit Beschluss des Stadtrates am 16.06.2020 BV/114/2019-2024 wurde der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 31.000 € zugestimmt. Der Auftrag (Auftragsnummer 2020136) zur Lieferung und Montage einer PV-Netzeinspeise-Anlage auf dem Dach des Bauhofes in Jerichow wurde danach, am 17.06.2020 erteilt.

Das Angebot zu diesem Auftrag wurde jedoch schon am 14.05.2020 abgegeben. Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Stadt Jerichow noch nicht über die Freigabe der finanziellen Mittel durch den Stadtrat, danach war die Angebotsabfrage (Freihändige Vergabe/Beschränkte Ausschreibung /Einholung 3 Angebote) nicht legitimiert.

Es liegt ein Verstoß gegen § 105 KVG LSA vor.

Insgesamt wurden die vergaberechtlichen Vorschriften GVBI.LSA Nr.18/2020 vom 18.05.2020 (AwVO-Auftragswertverordnung vom 13. Mai 2020) beachtet.

Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.

4.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA gilt die Haushaltssatzung grundsätzlich für ein Haushaltsjahr. Können in der Praxis nicht alle im Haushaltsplan eingestellten Vorhaben umgesetzt werden, besteht die Möglichkeit nach § 19 KomHVO Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr zu übertragen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist zu prüfen, ob die Übertragung von Mitteln entsprechend der Vorschriften erfolgt ist. Die Übertragung von Ermächtigungen kommt dann in Betracht, wenn der noch benötigte Haushaltsmittelbedarf bereits geplant, aber noch nicht der Höhe nach genau bekannt ist, weil z.B. Aufträge noch nicht erteilt sind.

In das Folgejahr 2021 wurden laut Übersicht (§ 49 Abs. 4 KomHVO) zum Jahresabschluss 2020 Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen wie folgt übertragen:

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow weist für Investitionen Auszahlungsermächtigungen Übertragungen im Teilhaushalt 1 (Sicherheit und Ordnung - insgesamt 1.800,00 €), im Teilhaushalt 2 (Sicherheit- und Ordnung – 5.200,00 €), im Teilhaushalt 3 (Schulen-insgesamt 583.200,00 €), im Teilhaushalt 7 (Kinder –und Jugendhilfe insgesamt 4.400,00 €), im Teilhaushalt 13 (Naturschutz und Landschaftspflege – 1500,00 €), im Teilhaushalt 15 (Wirtschaft und Tourismus -3.500 €), im Teilhaushalt 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft Anzahlungen auf Sonderposten nicht verbrauchte Bedarfszuweisung -324.763,64 €) aus. Dabei handelt es sich um nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel.

Produktsachkonto	fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2020	Übertragung
THH 1 Innere Verwaltung 11161.013100 Softwareerweiterung	11.215,56 €	1.800,00 €
THH 2 Sicherheit und Ordnung 12610.082200 Zubehör Digitalfunk FFW	12.762,09 €	5.200,00 €
THH 3 Schulen 21610.032330 Fertigstellung Aula Sekundarschule Brettin 21110.082200 Ersä	576.842,40 €	575.700,00 €
THH 7 Kinder –Jugendhilfe 36510.082200 Ersatzbeschaffung 36610.081110 Fertigstellung Spielplätze	8.655,46 € 49.257,26 €	3.600,00 € 800,00 €
THH 12 Verkehrsflächen und –anlagen 54110.042110 Rechnungslegung LK JL noch nicht erfolgt	41.732,40 €	50.200,00 €
THH 13 Naturschutz und Landschaftspflege 55310.032790 Fertigstellung Urnengrabanlage	1.500,00 €	1.500 €
THH 15 Wirtschaft und Tourismus 57310.096110 Fertigstellung Anbau Dorfgemeinschaftshaus Kleinwulkow	6.000,00 €	3.500,00 €
THH 16 Allgemeine Finanzwirtschaft 61110.234110 Anzahlungen auf Sonderposten	433.886,00 €	324.763,64 €
Gesamt		974.563,64 €

Die stichprobenartige Prüfung der Übertragungsermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit ergab keine Feststellungen.

5. Ergebnisrechnung

Gemäß § 43 Abs. 1 KomHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie ist in Staffelform gemäß dem Rd.Erl. des MI vom 01.07.2011 bzw. 12.12.2016, Muster 13 aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 2 KomHVO entsprechend.

Für die Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen.

Die Ergebnisrechnung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow entspricht der Gliederung nach § 2 KomHVO (Muster 13).

In der Ergebnisrechnung 2020 der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 683.476,73 € ausgewiesen. Dieses ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Das Gesamtjahresergebnis errechnet sich wie folgt:

Ordentliche Erträge	12.415.144,97 €
<u>Ordentliche Aufwendungen</u>	<u>11.731.668,24 €</u>
Außerordentliche Erträge	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
<u>Ordentliches Ergebnis (Jahresüberschuss)</u>	<u>+683.476,73 €</u>

Der so ermittelte Jahresüberschuss wird in der Bilanz vorgetragen und dem Eigenkapital zugerechnet. Er spiegelt sich auf der Passivseite der Vermögensrechnung (Bilanz) wieder.

Die Ergebnisrechnung beinhaltet die ergebniswirksamen Vorgänge aus der Verwaltungstätigkeit. Das Ergebnis geht in die Bilanz (Vermögensrechnung) ein. Die Summe aller Teilergebnisrechnungen muss mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmen.

Die Gesamtergebnisrechnung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt dahingehend rechnerisch überprüft, ob sie aus den Teilergebnisrechnungen hervorgeht. Die Gesamtergebnisrechnung ist rechnerisch korrekt aus den Teilergebnisrechnungen ermittelt.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von +683.476,73 € ab. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 124.800,00 € hat sich das geplante Jahresergebnis auf 558.676,73 € verbessert.

Im Plan/Ist Vergleich stellen sich die Abweichungen wie folgt dar:

Erträge

40 Konten Steuern und ähnliche Abgaben	-145.863,60 € WE
41 Konten Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+486.306,01 € ME
42 Konten sonstige Transferverträge	-16,48 € WE

43 Konten öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-143.493,91 € WE
44 Konten privatrechtliche Leistungsentgelte	+121.454,54 € ME
45 Konten sonstige ordentliche Erträge	+104.121,43 € ME
46 Konten Finanzerträge	+96.974,61 € ME
<u>47 Konten Aktivierte Eigenleistungen</u>	<u>-12.921,89 € WE</u>
Konto ordentliche Erträge Gesamt	+ 504.560,71 € ME

Aufwendungen

50 Konten Personalaufwendungen	-25.880,00 € WA
51 Konten Versorgungsaufwendungen	-789,00 € WA
52 Konten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-97.471,33 € WA
53 Konten Transferleistungen	-2.348,33 € WA
54 Konten sonstige ordentliche Aufwendungen	+3.143,89 € MA
55 Konten Zinsen und Finanzaufwendungen	-114,20 € WA
<u>57 Konten Bilanzielle Abschreibungen</u>	<u>+569.342,95 MA</u>
Konto ordentliche Aufwendungen gesamt	-54.116,02 € WA
ordentliche Erträge	+504.560,71 € ME
<u>ordentliche Aufwendungen</u>	<u>-54.116,02 € WA</u>

+558.676,73 €

Die Abweichungen wurden im Jahresabschluss 2020 auf den Seiten 36-38 erläutert.

6. Finanzrechnung

Gemäß § 44 KomHVO sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Sie ist in Staffelform gemäß dem RdErl. des MI vom 12.12.2016 (Az: 32.2-10401/204), Muster 14, in Kraft getreten am 01.01.2017, aufzustellen. Für die Gliederung gilt § 3 KomHVO entsprechend. Ergänzend sind die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gesondert darzustellen.

Die Finanzrechnung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow entspricht der Gliederung nach dem Muster 14 des RdErl. des MI vom 12.12.2016 (MBI. LSA 2016, Seite 658- Az. 32.2-10401/204).

Die Finanzrechnung ist in der Stadt Jerichow so eingerichtet, dass sie für den Teil der Ergebnisrechnung in die Software integriert ist, so dass eine automatische Mitbuchung erfolgt. Für den Teil der Investitionsrechnung sowie im Rahmen der Finanzierungstätigkeit (Kredit-

wirtschaft) erfolgt hingegen eine direkte Anordnung, da hier die Ergebnisrechnung nicht betroffen ist.

In der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge abgebildet. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand muss mit den liquiden Mitteln in der Bilanz (Vermögensrechnung) übereinstimmen.

Im Haushaltjahr 2020 wurde der Liquiditätskredit durchgängig in Anspruch genommen, um die Zahlungsfähigkeit der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu sichern.

In der Finanzrechnung werden abgebildet:

- a) Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- b) Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- c) Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
- d) Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen – dazu gehören zum Beispiel:
 - durchlaufende Gelder,
 - Zahlungen, die die Gemeindekasse aufgrund von Rechtsvorschriften für andere Aufgabenträger wahrnimmt
 - Einzahlungen und Rückzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (früher Kassenkrediten), die nur in der Haushaltssatzung vorgesehen werden, jedoch nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Für die Stadt Jerichow ist die Finanzrechnung im Jahresabschluss umfassend abgebildet. Darauf wird verwiesen.

Das darin abgebildete Ergebnis sieht stark zusammengefasst wie folgt aus:

Finanzrechnung (Buchwerk)	fortgeschriebener Planansatz im Finanzplan in €	Ergebnis in der Finanzrechnung in €	Verbesserung (+) Verschlechterung (-) in €
a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+243.797,02	+206.004,15	-37.792,87
b) Saldo aus Investitionstätigkeit	-486.297,02	-200.829,75	+285.467,27
Finanzmittelüberschuss (+) /- fehlbetrag (-) Summe a) und b)	-242.500,00	5.174,40	247.674,40
c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-147.900,00	-351.548,28	-203.648,28
Summe aus Finanzmittelüberschuss, Finanzierungstätigkeit und Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-390.400,00	-346.373,88	44.026,12
d) haushaltsfremde Vorgänge + Einzahlungen fremde Finanzmittel	0,00	+5.531.319,49	+5.531.319,49

- Auszahlungen fremde Finanzmittel	0,00	-5.561.608,03	-5.561.608,03
aus d) Saldo aus haushaltsfremden Vorgängen	0,00	+30.288,54	+30.288,54
Saldo aus a) bis d) Ergebnis Finanzrechnung – Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-)	-390.400,00	-316.085,38	+74.314,66
Bestand Finanzmittel am 01.01.2020	0,00	-1.002.060,39	-1.002.060,39
Bestand Finanzmittel am 31.12.2020	390.400,00	1.378.722,81	-988.322,81

Der Finanzmittelbestand setzt sich zum 31.12.2020 zusammen aus:

	Konto	01.01.2020	31.12.2020
Barkasse (ZW 200)	183100	+2.000,00 €	+2.000,00 €
Barkasse (ZW 201)	183101	+100,00 €	+100,00 €
Barkasse (ZW 202)	183102	+100,00 €	+100,00 €
Verrechnungszahlweg	1831	0,00 €	0,00 €
Sparkasse JL (ZW 501)	181100	+193.365,52 €	-185.320,40 €
DKB (ZW 503)	181102	+37,37 €	+487,41 €
DKB (ZW 504) Liquiditätskredit	181106	-1.200.000,00 €	-1.200.000,00 €
Sparkasse JL (ZW 505)	181108	+2.336,72 €	+3.910,18 €
ZW 505 Transferkonto		0,00 €	0,00 €
Gesamtsumme		-1.002.060,39 €	-1.378.722,81 €

Die Guthaben der einzelnen Bankkonten werden in der Bilanzposition (Liquide Mittel) auf der Aktivseite mit +6.597,59 € ausgewiesen.

Der negative Bankbestand in Höhe von -1.385.320,40 € wird unter der Bilanzposition (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) und auf der Passivseite mit ausgewiesen.

Finanzrechnung	Anfangsbestand des Jahres	01.01.2020 - 31.12.20120	Buchbestand gesamt
Einzahlungen Finanzrechnung		17.622.908,01 €	
Auszahlungen Finanzrechnung		17.999.570,43 €	
	-1.002.060,39 €	+376.662,42 €	-1.378.722,81 €

Die Finanzrechnung wurde zahlenmäßig im Rechenschaftsbericht dargestellt und erläutert.

Zur Finanzplanung und zum Finanzrechnungsergebnis sind folgende Aussagen zu treffen:

A: laufende Verwaltungstätigkeit

Die Verschlechterung der Finanzrechnung 2020 aus laufender Verwaltungstätigkeit um 37.792,87 € auf ein Ergebnis von 206.004,15 € hat folgende Ursachen:

- a) Wenigereinzahlungen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von insgesamt -431.743,28 €.

Hauptsächlich sind Wenigereinzahlungen bei der Gewerbesteuer (-336.991,82€) und bei der Grundsteuer A/Grundsteuer B (-12.858,38 €/ -15.161,69) sowie bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (-103.235,78 €) zu verzeichnen. Darüber hinaus sind unter anderem Mehreinzahlungen bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (36.187,21 €) erfolgt.

- b) Mehreinzahlungen bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen von insgesamt +494.901,59 €.

Die Mehreinzahlungen resultieren aus den sonstigen allgemeinen Zuweisungen vom Land (insgesamt +441.601,00 €) und aus den Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden (+51.251,76 €).

- c) Wenigereinzahlungen liegen bei den öffentlich- rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von insgesamt -116.041,59 € vor.

Dabei entfallen die Wenigereinzahlungen auf die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten in Höhe von -113.670,31 €. Dem stehen Mehreinzahlungen unter anderem für die Abfallbeseitigung (+ 180,00 €) gegenüber.

- d) Mehreinzahlungen sind bei den privaten Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen von insgesamt +47.537,00 € zu verzeichnen.

Der überwiegende Teil der Mehreinzahlungen ergibt sich aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (+72.756,28 €) und den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (+15.782,62 €) sowie aus Einzahlungen aus Kostenerstattungen von übrigen Bereichen (+8.298,90 €). Dem stehen Wenigereinzahlungen aus Mieten in Höhe von -12.746,06 € und Pachten von -37.403,55 € gegenüber.

- e) Mehreinzahlungen liegen bei den Zinsen und ähnlichen Einzahlungen (insgesamt +50.330,43 €) vor.

Diese ergeben sich aus den Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (+50.692,61 €).

- f) Mehrauszahlungen liegen bei den Personalauszahlungen in Höhe von insgesamt +75.679,44 € vor.

- g) Mehrauszahlungen gab es ebenfalls bei Sach- und Dienstleistungen in Höhe von insgesamt + 141.708,88 €.

Die wesentlichen Mehrauszahlungen resultieren hier aus der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens (+217.965,82 €), aus Aufwendungen für Reinigung der Grundstücke (+16.751,73 €), aus der Haltung von Fahrzeugen (+4.400,85 €) und für Dienst- und Schutzbekleidung (+13.152,17 €) vor. Einsparungen wurden dagegen bei der Unterhaltung der eigenen Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von -7.876,26 €, bei der Abfallentsorgung in Höhe von -6.081,43 €, bei den Aufwendungen für Heizung (-15.304,66 €) sowie bei den Aufwendungen für Strom in Höhe von -20.124,05 € erzielt.

- h) Wenigerauszahlungen gab es bei den Transferauszahlungen in Höhe von insgesamt -37.561,32 €.

- i) Darüber hinaus gab es Wenigerauszahlungen bei den sonstigen Auszahlungen (insgesamt -97.774,13 €). Den Hauptanteil der Wenigerauszahlungen nehmen die Erstattungen für die Auszahlungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an die Gemeinde (-75.877,73 €) sowie Einsparungen bei den Aufwendungen für übernommene Reisekosten (-5.537,07 €), für die notwendige Schülerbeförderung (-2.905,53 €), für Prüfung, Beratung, Rechtsschutz (-2.594,22 €), Auszahlungen für Büromaterial (-2.499,53 €) sowie Aufwendungen für Bücher, Zeitschriften (-2.165,09 €) ein.

B: Investitionstätigkeit

Aus dem Ergebnis der Investitionstätigkeit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein negativer Saldo in Höhe von -200.829,75 € und damit zum Planansatz (-486.297,02 €) eine Verbesserung in Höhe von +285.467,27 €.

Für Investitionen wurden im Haushaltsjahr 2020 Einzahlungen in Höhe von insgesamt 1.285.659,45 € vereinnahmt.

Zum fortgeschriebenen Planansatz (1.595.430,61 €) ergeben sich demzufolge Wenigereinzahlungen in Höhe von -309.771,16 €.

Diese stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- Wenigereinzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Bund in Höhe von -37.400,00 €
- Wenigereinzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Land wurden in Höhe von -267.826,54 € verbucht.

- Wenigereinzahlungen gab es bei den Zuschüssen für Investitionen von übrigen Bereichen in Höhe von -7.586,75 €.
- Wenigereinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Infrastrukturvermögen waren in Höhe von 1.236,79 € zu verzeichnen.
- Mehreinzahlungen ergeben sich aus Zuschüssen für Investitionen von privaten Unternehmen in Höhe von +4.780,00 €.
- Mehreinzahlungen ergeben sich ebenfalls bei der Veränderung des Anlagevermögens in Höhe von +3.516,63 €.

Für Investitionen wurden im Haushaltsjahr 2020 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 1.486.489,20 € getätigt.

Zum Planansatz (2.081.727,63 €) ergeben sich Wenigerauszahlungen in Höhe von insgesamt -595.238,43 €.

Diese begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

- Mehrauszahlungen in Höhe von 18.516,97 € sind für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken entstanden.
- Wenigerauszahlungen wurden für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von -427.336,65 € getätigt.
- Wenigerauszahlungen ergeben sich bei den Hochbaumaßnahmen in Höhe von -336.324,79€ und bei den Tiefbaumaßnahmen in Höhe von -75.945,66 €.
- Wenigerauszahlungen wurden für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen in Höhe von -2.167,63€ getätigt.
- Bei den sonstigen Investitionsauszahlungen ergaben sich Mehrauszahlungen in Höhe von insgesamt 228.019,33 €.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

C: Finanzierungstätigkeit

Im Ergebnis der Finanzierungstätigkeit wird in der Finanzrechnung ein Saldo von -351.548,28 € und damit eine Ergebnisabweichung in Höhe von – 203.648,28 € zum Planansatz -147.900,00 € ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine Zugänge durch die Aufnahme von Krediten für Investitionen ausgewiesen.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht ausgewiesen.

Auszahlungen wurden in Höhe von 200.000,00 € (Festbetragskredit) zur Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit getätigt. Die Mittel resultieren aus der Bedarfszuweisung des Landes und waren unter Auflagen für den Abbau der Liquiditätskredite einzusetzen.

Die Tilgungsleistungen für Kredite aus Investitionen belaufen sich im Jahr 2020 auf 151.593,27 €.

	Bankkredite	Kredite bei der Investitionsbank (einschließlich STARK I und II)	Schulden gesamt
Gesamtbestand per 31.12.2019	566.351,48 €	410.228,86 €	976.580,34 €
Aufnahme 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
–Tilgung 2020	-40.856,64 €	-110.736,63 €	151.593,27€
–Tilgungszuschuss / Stark II 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+/- Umschuldung 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtbestand per 31.12.2020	525.494,84€	299.492,23 €	824.987,07 €

Zum 31.12.2020 weist die Stadt Jerichow einen Schuldenstand in Höhe von **824.987,07 €** aus. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 120,91 € bei 6.823 Einwohnern (Stand 31.12.2019 - lt. Angaben des Einwohnermeldeamtes der Stadt Jerichow).

Der Saldo der Finanzierungstätigkeit wird korrekt ausgewiesen.

Haushaltsfremde Vorgänge

Im Abschnitt haushaltsfremde Vorgänge werden durchlaufende Gelder abgebildet. Zum Jahresabschluss 2020 wird hier ein Saldo in Höhe von 30.288,54 € ausgewiesen.

Die Geldbewegungen bei den durchlaufenden Geldern wurden stichprobenartig geprüft. Bei den durchlaufenden Finanzmitteln (Verwahr) handelt es sich um Überzahlungen einzelner Personenkonto aus Forderungen der Kommune, um Forderungen aus Fremdersuchen (Amtshilfe), Bestellungen und andere.

Im Rahmen der Prüfung wurde erneut festgestellt, dass Einzahlungen und Auszahlungen auf dem Verwahr und Vorschusskonto verbucht bzw. abgewickelt werden mussten, weil zum Zeitpunkt des Eingangs und Ausgangs der Zahlungsmittel keine Buchungsanordnungen der Fachbereiche vorlagen. Dies betrifft Anordnungen für Nutzungsgebühren, Raummieten für Dorfgemeinschaftshäuser, Pachten, für Rechnungen der E.ON und Avacon AG.

Die fehlenden Anordnungen führen zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Gemeindekasse, der bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nicht entstanden wäre. Die Verfahrensweise verstößt gegen die haushaltsrechtlichen und kassenrechtlichen Vorschriften und ist zukünftig zu vermeiden.

7. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Nach § 46 Abs. 1 KomHVO ist die Bilanz in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung für die Bilanz ist in § 46 Abs. 2 KomHVO vorgegeben.

Es ist festzustellen, dass die Bilanz in ihrer vorliegenden Form im Jahresabschluss 2020 die genannten gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die einzelnen Bilanzpositionen geprüft. Der nachfolgende Teil ist nach Bilanzpositionen gegliedert und stellt die Ergebnisse der Prüfungen in zusammengefasster Form dar.

7.1 Aktiva

Die Bilanzseite Aktiva beinhaltet die Auflistung der Vermögenswerte der Stadt Jerichow zu den Bilanzstichtagen am 01.01.2020 und am 31.12.2020.

Die Aktiva hat im Haushaltsjahr 2020 nachfolgende Entwicklung genommen:

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
33.716.657,17 €	+306.006,66 €	34.022.663,83 €

Die Prüfung beschränkte sich auf die Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge bzw. auf die Minderung der Vermögenswerte durch Abschreibungen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde eine Buchinventur durchgeführt, d.h. es erfolgte keine körperliche Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände.

Im Folgenden werden die Feststellungen aus der Prüfung der Bilanzposten im Einzelnen dargestellt. Genannt werden nur die Bilanzpositionen, die auch mit einem Wert besetzt sind. Bilanzposten, die am 01.01.2020 und am 31.12.2020 den Wert 0 € ausweisen, sind in den nachfolgenden Ausführungen nicht genannt.

7.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen besteht aus dem immateriellen Vermögen, dem Sachanlage- und dem Finanzanlagevermögen.

Die Bestandsveränderungen in der Vermögensrechnung, der Summen- und Saldenliste sowie der Anlagenbuchhaltung stellen sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	31.12.2020
33.156.802,80 €	+73.385,62 €	33.327.685,27 €

Die Bestandsveränderungen in der Anlagenbuchhaltung stellen sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	31.12.2020
33.156.802,80 €	+170.882,47 €	33.327.685,27 €

Die Anfangsbestände stimmen in der Vermögensrechnung und der Summen- und Saldenliste überein.

Der Anfangsbestand in der Anlagenbuchhaltung stimmt um 2.100,82 € nicht überein. Diese Differenz resultiert bereits aus einer Feststellung zum Jahresabschluss 2019. Der Differenzbetrag ist nunmehr als Zugang in Konto 08 verbucht worden.

Die Bestandsänderungen werden im Buchwerk der Stadt Jerichow durch Zu- und Abgänge und durch bilanzielle Abschreibungen nachgewiesen. Die nachfolgenden Angaben wurden in den Jahresabschlussunterlagen geprüft.

Die Zu- und Abgänge der Anlagenbuchhaltung stellen sich wie folgt dar:

Zugänge Anlagevermögen	+1.510.358,22 €
Zuschreibungen	+9.713,55 €
Umbuchungen	+857.455,35 €
Abgänge Anlagevermögen	-12.245,53 €
bilanzielle Abschreibungen	-1.334.842,95 €
Umbuchungen	-857.455,35 €
Saldo aus den genannten Posten	+172.983,29 €
	(Differenz zur Vermögensrechnung 2.100,82 €)

7.1.1.2 Prüfung immaterielles Vermögen

In dieser Bilanzposition werden entgeltlich erworbene Software und Lizenzen in ihrem Bestand nachgewiesen.

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	31.12.2020
157.891,52 €	+5.340,77 €	163.232,29 €

Die Bestandsveränderungen setzten sich zusammen aus Zugängen in Höhe von insgesamt 26.879,93 € und Abgängen durch Abschreibungen in Höhe von 21.539,16 €.

Bei den Zugängen handelt es sich um Lizenzen in Höhe von insgesamt 14.173,68 € und Software in Höhe von insgesamt 12.706,25 €.

Feststellungen ergaben sich nicht.

7.1.1.3 Prüfung des Sachanlagevermögens

Das Sachanlagevermögen wird mit folgenden Beständen in der Vermögensrechnung und der Summen- und Saldenliste ausgewiesen:

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	31.12.2020
29.874.370,22 €	+165.552,10 €	30.039.922,32 €

Das Sachanlagevermögen wird mit folgenden Beständen in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen:

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	31.12.2020
29.872.269,40 €	+167.652,92 €	30.039.922,32 €

Die Anfangsbestände stimmen in der Vermögensrechnung und der Summen- und Saldenliste überein.

Der Anfangsbestand in der Anlagenbuchhaltung stimmt um 2.100,82 € nicht überein. Die Differenz resultiert bereits aus den Feststellungen zum Jahresabschluss 2019.

Die Bestandsveränderungen setzten sich zusammen aus Zugängen in Höhe von insgesamt 1.483.478,29 €, aus Zuschreibungen in Höhe von 9.713,55 €, aus Abgängen von 12.235,13 € sowie Abschreibungen in Höhe von 1.313.303,79 €.

Nach inhaltlicher Prüfung können die Werte bestätigt werden. Diese werden im Weiteren näher erläutert.

Das Sachanlagevermögen umfasst folgende Untergruppen:

- unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- Infrastrukturvermögen,
- Bauten auf fremden Grund und Boden,
- Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler,
- Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge,
- Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- geleistete Anzahlungen im Bau.

Anfangs- und Endbestände zu diesen Positionen sind in der Bilanz – Jahresabschluss ausgewiesen. Auf diese Zahlen wird hiermit verwiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 das Sachanlagevermögen und deren Bestandsänderungen 2020 in Stichproben.

Durch die Stadt Jerichow wurden zum 31.12.2020 die Zu- und Abgänge im Sachanlagevermögen durch Buchinventur nachgewiesen.

Abgeglichen wurden jeweils die Unterlagen der Anlagenbuchhaltung mit der Ergebnis- bzw. Finanzrechnung. Des Weiteren erstreckte sich die Prüfung darauf, ob die Zugänge an Sachanlagevermögen durch entsprechende Rechnungen untersetzt und inhaltlich richtig verbucht worden sind.

Die Prüfung des Anlagevermögens beschränkte sich auf folgende Sachverhalte:

- Prüfung der richtigen Bestandsübernahme aus dem Jahresabschluss 2019
- Prüfung der Zugänge und Abgänge anhand der Summen- und Saldenliste i.V. m. dem Anlagennachweis und deren Übernahme in die Vermögensrechnung.

Nachfolgend werden die Zugänge der Anlagenbuchhaltung einzeln dargestellt:

unbebaute Grundstücke	+46.782,81 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten	+110.480,44 €
Umbuchungen aus Anlagen im Bau	+486.652,96 €
Infrastrukturvermögen	+21.983,14 €
Umbuchungen aus Anlagen im Bau	+32.333,87 €
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	+17.400,00 €
Maschinen u. technische Anlagen	+70.765,31 €
Zuschreibungen	+9.713,55 €
Umbuchungen aus Anlagen im Bau	+338.468,52 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung	+253.778,76 €
Anlagen im Bau	+962.287,83 €
Zugänge gesamt	+2.340.933,64 €
Zuschreibungen	+9.713,55 €
Gesamtzugänge	+2.350.647,19 €

Im Anlagennachweis werden folgende Abgänge nachgewiesen:

unbebaute Grundstücke	-2.407,58 €
bebaute Grundstücke und Aufbauten	-0,00 €
Infrastrukturvermögen	-111,00 €
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00 €
Maschinen u. technische Anlagen	9.716,55 €
Betriebs –u. Geschäftsausstattung	0,00 €

Anlagen im Bau	0,00 €
Umbuchungen	-857.455,35 €
Abgänge gesamt	-869.690,48 €
Abschreibungen gesamt	-1.313.303,79 €
Gesamtabgänge	-2.182.994,27 €
Saldo aus Zu- und Abgängen incl. Abschreibungen	+167.652,92 €

Prüfung der Aufwendungen für Abschreibungen

Der in der Ergebnisrechnung vorhandene Aufwand von 2.334.842,95 € ist in der Anlagenbuchhaltung als Bestandsänderung vorhanden. Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

Zur Beachtung:

Unter Bezugnahme auf den Erlass des MI vom 16. März 2015 (Az.32.2-10405/321) Bilanzierung von nach VZOG zugeordneten volkseigenen Grundstücken / Vermögen hat die Stadt Jerichow zu prüfen, ob derartige Sachverhalte vorliegen und ggf. zu bilanzieren sind.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens:

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Änderungen in Stichproben geprüft. In der Anlagenbuchhaltung sind Zu- und Abgänge vorhanden, die sich auf Veränderungen an unbebauten und bebauten Grundstücken, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie Anlagen im Bau beziehen.

Die Änderungen waren durch Aufstellung der Anlagenbuchhaltung belegt.

7.1.1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
1.674.283,96 €	+44.375,23 €	1.718.659,19 €

Die Buchwerte per 01.01.2020 und 31.12.2020 konnten nachvollzogen werden. Die Bestandsveränderung in Höhe von +44.375,23 € setzen sich zusammen aus Zugängen in Höhe von 46.782,81 € und Abgängen in Höhe von 2.407,58 €.

Die Bestandsveränderung in Höhe von +44.375,23 € stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	1.674.283,96 €	
Zugänge	+46.782,81 €	1.786,74 € Zugänge durch Erwerb von Grundstücken 24.070,00 € Zuordnung nach VZOG 12.720,00 € Eigentumsübertragung von der

		Landesstraßenbaubehörde 8.206,07 € Zugänge und Abgänge durch Korrekturen diverser Grundstücke
Abgänge	-2.407,58	Verkauf von Grundstücken
Bestandsveränderung	+44.375,23 €	
Endbestand zum 31.12.2020	1.718.659,19 €	

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Prüfung Verkauf von kommunalen Grundstücken

Im Rahmen der Prüfung wurde stichprobenartig das Verfahren zum Verkauf von Grundstücken geprüft.

Die Stadt Jerichow hat im Haushaltsjahr 2020 diverse Grundstücke verkauft. Gemäß § 115 Abs. 1 KVG LSA darf die Kommune Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Unter dem Kriterium „voller Wert“ ist der Wert zu verstehen, der sich unter vollständiger Ausnutzung aller Möglichkeiten am Markt erzielen lässt. Bei Grundstücken ist der „volle Wert“ in der Regel der Verkehrswert (Marktwert), der in § 194 BauGB definiert ist.

Gemäß § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Verwendung des Bodenrichtwertes entspricht folglich nicht den Voraussetzungen des vollen Wertes nach § 115 Abs. 1 KVG LSA. Das Bodenrichtwertverfahren stellt nur einen Durchschnittswert aus einer Vielzahl von Grundstücken dar. Bei diesem Verfahren wird nicht nach Lage, Art der Nutzung und Zustand des individuellen Grundstücks differenziert. Grundsätzlich reicht ein vor den Verkaufsverhandlungen eingeholtes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen aus. Das Gutachten kann auch durch den Gutachterausschuss im Sinne der §§ 192 f. BauGB erstellt werden.

Bei dem Verkauf von kommunalen Grundstücken findet ebenfalls der Erlass vom 13.11.2019 (Az. 206.5.3-46106 RdVerf 01/19) Berücksichtigung.

Geprüft wurde der Verkauf von drei unbebauten Grundstücken.

1. Urkundenrolle Nr. 1351/2020

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Größe von 130 qm (Gemarkung Wulkow, Flur 9, Flurstück 68) mit einem Kaufpreis von 200,00 €.

Der Käufer stellte mit Datum vom 27.01.2020 bei der Stadt Jerichow einen Antrag auf Kauf dieses Grundstückes. Er begründete sein Kaufinteresse damit, dass diese Fläche von seinen Flächen umschlossen ist und er deshalb ein großes Interesse daran hat, dieses Grundstück zu erwerben, um eine reibungslose Bewirtschaftung durchführen zu können. Sämtliche anfallende Kosten übernimmt der Käufer.

Die Bewertung des Grundstückes erfolgte zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2014 mit dem Bodenrichtwert von 0,45 €/qm für landwirtschaftliche Flächen. Demzufolge ergibt sich ein Gesamtwert von 58,50 €.

In der Sitzung des Stadtrates am 12.05.2020 (Beschluss-Nr. BV/099/2019-2024) wurde der Verkauf der Splitterfläche zum Kaufpreis von 200,00 € beschlossen. Dies entspricht einem Bodenwert von 0,65 €/qm. Am 29.07.2020 wurde dann der Verkauf des Grundstückes notariell beurkundet.

Bei dem Verkauf des Grundstückes ist festzustellen, dass dieses zum Bodenwert von 0,65 €/qm verkauft wurde. Nach der Bodenrichtwertkarte (Stichtag 31.12.2018) beträgt der Bodenwert für Grünflächen 0,60 €/qm in diesem Bereich.

Bei dem Verkauf von Grundstücken ist der „volle Wert“ in der Regel der Verkehrswert (Marktwert) anzusetzen. Ob der angesetzte Bodenrichtwert von 0,65 €/qm auch dem Verkehrswert (Marktwert) entspricht, kann seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht beurteilt werden, da ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nicht eingeholt wurde. Ebenfalls liegt ein Gutachten eines Gutachterausschuss im Sinne der §§ 192 f. BauGB nicht vor. Wir bitten zukünftig um Beachtung.

2. Urkundenrolle Nr. 1350/2020

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Grünfläche mit einer Größe von 4.598 qm (Gemarkung Jerichow, Flur 6, Flurstück 12/2- lt. ALK- Fläche 4025 qm), die zu einem Kaufpreis von 17.000,00 € veräußert wurde.

Der Käufer stellte mit Datum vom 06.03.2020 bei der Stadt Jerichow einen Antrag zum Kauf dieses Grundstückes aufgrund eines positiven Bauvorbescheides.

Die Bewertung des Grundstückes erfolgte zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2014 nach Anschaffungskosten in Höhe von 919,60 €.

Mit Stadtratsbeschluss vom 12.05.2020 (Beschluss-Nr. BV/100/2019-2024) wurde der Verkauf des Grundstückes zum Kaufpreis von 17.000,00 € beschlossen. Dies entspricht einem Bodenwert von 4,22 €/qm bei einer Grundstücksgröße nach ALK- Fläche von 4.025 qm. Die Veräußerung des Grundstückes sollte in Anlehnung an die Bodenrichtwertkarte für Bauland des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Magdeburg vom 31.12.2018 erfolgen.

Der Bodenrichtwert für baureifes Land beträgt in der angrenzenden Zone der Stadt Jerichow 16,00 €/qm, davon 20 Prozent mit Nutzung als Garten. Das entspricht einem Bodenwert von 3,20 €/qm für die vorgenannte Gesamtfläche. Bei dem zu verkaufenden Grundstück handelt es sich um eine Grünfläche, welche durch die Stadt Jerichow nicht genutzt wird.

Die notarielle Beurkundung des Grundstücksverkaufes erfolgte am 03.08.2020.

Auf Nachfrage bei der zuständigen Sachbearbeiterin, wie sich der Bodenwert von 4,22 €/qm errechnet hat, teilte diese mit, dass der Käufer des Grundstückes lediglich den Teil des Grundstückes erwerben wollte, der als Bauerwartungsland (16 €/qm) ausgewiesen ist. Das gesamte Grundstück liegt am ehemaligen Bahndamm und ist schlauchartig angelegt. Der überwiegende Teil der Gesamtfläche sei Grünland (3,20 €/qm). Ein Teilverkauf war für die Stadt Jerichow ausgeschlossen, da die Teilung des Grundstückes nicht praktikabel

ist. Hier wäre eine Zufahrt für das hintere Grundstück nicht gewährleistet. Somit kam nur der Verkauf des gesamten Grundstückes in Betracht.

Bei dem Verkauf von Grundstücken ist der „volle Wert“ in der Regel der Verkehrswert (Marktwert) anzusetzen. Ob der angesetzte Bodenwert von 4,22 €/qm auch dem Verkehrswert (Marktwert) entspricht, kann seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht beurteilt werden, da ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nicht eingeholt wurde. Ebenfalls liegt ein Gutachten eines Gutachterausschuss im Sinne der §§ 192 ff. BauGB nicht vor.

3. Urkundenrolle Nr. 1460/2019

Bei dem Grundstück handelt es sich um Bauerwartungsland mit einer Größe von 1.719 qm (Gemarkung Jerichow, Flur 6, Flurstück 815/167) mit einem Kaufpreis von 16.500,00 €.

Die Käufer stellten mit Datum vom 21.03.2019 bei der Stadt Jerichow einen Antrag zum Kauf dieses Grundstückes. Sie begründeten den Kauf damit, dass sie dort den Neubau eines selbst genutzten Eigenheimes planen. Sämtliche anfallende Kosten übernimmt der Käufer.

Die Bewertung des Grundstückes erfolgte zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2014 mit den Anschaffungskosten in Höhe von 1.866,02 €.

Mit Stadtratsbeschluss vom 09.04.2019 (Beschluss-Nr. BV/459/2019) wurde der Verkauf des Grundstückes zum Kaufpreis von 16.500,00 € beschlossen. Der Kaufpreis wurde anhand der Bodenrichtwertkarte Stand 31.12.2018 (herausgegeben vom Gutachterausschuss für den Regionalbereich Altmark des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt) wie folgt berechnet:

1. Bodenrichtwert für baureifes Land in dem Bereich der Ortslage Jerichow 16,00 €/qm

Das Grundstück der Flur, Flurstück 815/167 befindet sich zum Teil in diesem Bereich der Ortslage Jerichow und ist für die Teilfläche von 859 qm mit 16,00 €/qm ausgewiesen, das entspricht einem Betrag von 13.744,00 €.

2. Bodenrichtwert für Gartenland 20 Prozent vom vorgenannten Bodenwert
(16,00 €, 20 Prozent 3,20 €/qm)

Somit errechnet sich für die Teilfläche von 860 qm ein Betrag in Höhe von 2.752,00 €.

Der Kaufpreis insgesamt wurde demzufolge aufgerundet auf 16.500 € festgelegt. Der Beschluss wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Neubau des selbstgenutzten Eigenheimes innerhalb von zwei Jahren nach der Grundbucheintragung zu erfolgen hat. Sämtliche Kosten für den Erwerb des Grundstückes sind von den Erwerbern zu tragen.

Der Kaufvertrag ist am 30.07.2019 notariell beurkundet worden. Die Grundbucheintragung erfolgte am 02.03.2020.

Bei dem Verkauf von Grundstücken ist der „volle Wert“ in der Regel der Verkehrswert (Marktwert) anzusetzen. Ob die angesetzten Bodenrichtwerte von 16,00 €/qm bzw. 3,20 €/qm auch dem Verkehrswert (Marktwert) entspricht, kann seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht beurteilt werden, da ein Gutachten eines unabhängigen

Sachverständigen nicht eingeholt wurde. Ebenfalls liegt ein Gutachten eines Gutachterausschuss im Sinne der §§ 192 f. BauGB nicht vor.

7.1.1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
12.534.653,14 €	+240.441,93 €	12.775.095,07 €

Die Buchwerte per 01.01.2020 und 31.12.2020 konnten nachvollzogen werden. Die Bestandsveränderung in Höhe von +240.441,93 € stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	12.534.653,14 €	
Zugänge	+110.480,44 €	26.833,75 € nachträgliche AHK's Anbau Kita Jerichow 80.931,10 € nachträgliche AHK's Anbau FFW Altenklitsche (siehe Feststellung unter der Tabelle) 1.558,69 € Gartenhaus 1.142,40 € Schulhofgestaltung Sekundarschule Brettin 14,50 € nachträgliche AHK's
Abgänge	0,00 €	
Umbuchungen Anlagen im Bau	+486.652,96 €	84.577,84 € Sanierung Sporthalle Schlagenthin 3.997,16 € Carport Grundschule Schlagenthin 398.077,96 € Anbau FFW Jerichow (siehe Feststellung unter der Tabelle)
Abschreibungen	-356.691,47 €	
Bestandsveränderung	+240.441,93 €	
Endbestand zum 31.12.2020	12.775.095,07 €	

Bei der Prüfung der Vermögensgegenstände mit den Anlagegutnummern 6527, 6530 wurde festgestellt, dass Beträge in Höhe von 1.700,00 € bzw. 1020,00 € als nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten als Zugänge verbucht wurden.

Hierbei handelt es sich um Prüfgebühren des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.05.2020 bzw. 08.07.2020 für die Prüfung des Verwendungsnachweises für den Fördermittelgeber (Sonderposten). Die Beträge stellen jedoch lediglich Aufwand dar und gehören nicht zu den nachträglichen Anschaffungskosten des Vermögensgegenstandes.

Die Bilanzposition ist somit um diese Beträge zu hoch ausgewiesen, Abschreibungen für die nachträglichen Anschaffungskosten hätten hierfür nicht erfolgen dürfen.

Eine Korrektur ist jedoch entbehrlich, da die Fehler nicht wesentlich sind. Wir bitten dennoch um zukünftige Beachtung.

Im Zeitraum vom 28.04.2020 bis 12.05.2020 erfolgte bereits die Prüfung des Verwendungsnachweises für den Anbau des Feuerwehrgerätehauses der Ortsfeuerwehr Altenklitsche

(Anlagegut 6527, unser Aktenzeichen 14 05 02 VI 2/20). Im Zeitraum vom 02.07.2020 bis 07.07.2020 wurde der Verwendungsnachweis für den Anbau des Feuerwehrgerätehauses Ortsfeuerwehr Jerichow (Anlagegutnummer 6530, unser Aktenzeichen 14 05 02 VI 3/20) geprüft. Auf diese wird verwiesen.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

7.1.1.3.3 Infrastrukturvermögen

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
13.854.619,15 €	-622.680,05 €	13.231.939,10 €

Die Buchwerte per 01.01.2020 und 31.12.2020 konnten nachvollzogen werden. Die Bestandsveränderung in Höhe von -622.680,05 € stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	13.854.619,15 €	
Zugänge	20.003,39 €	Zugänge Herstellen Feuerlöschbrunnen Radweg Jerichow-Redekin und Löschwasserbrunne Klitsche Richtung Vieritz VMGS 7545,7564
	12.317,58 €	Korrektur von Straßengrundstücken
	-10.337,83 €	Kostenerstattung ländlicher Wegebau Roßdorf- Genthin
Abgänge	-111,00 €	VMGS 2698, VMGS 2706
Umbuchungen Anlagen im Bau	32.333,87 €	Erweiterung Straßenbeleuchtung Kade und Vorplatz Kloster Jerichow VMGS 7562,7604
Abschreibungen	-676.886,06 €	
Bestandsveränderung	-622.680,05 €	
Endbestand zum 31.12.2019	13.231.939,10 €	

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

7.1.1.3.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
16.308,38 €	+17.013,32 €	33.321,70 €

Die Bestandsveränderung setzt sich zusammen aus dem Zugang in Höhe von 17.400,00 € und den Abschreibungen in Höhe von 386,68 €.

Feststellungen haben sich keine ergeben.

7.1.1.3.5 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
929.637,94 €	+265.962,01 €	1.195.599,95 €

Die Buchwerte per 01.01.2020 und 31.12.2020 konnten nachvollzogen werden. Die Bestandsveränderung in Höhe von +265.962,81 € stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	929.637,94 €	
Zugänge	+70.765,31 €	Neuzugänge durch Anschaffung diverser Fahrzeuge: VMGS 7607 MTW –FFW-Schlagenthin JL-SJ 1927 VMGS 7609 Streetscooter-Bauhof Jerichow VMGS 7612 Renault Master JL-RE 5000 sowie Zugänge bei den Technischen Anlagen VMGS 7542 Spezialpumpe Spechtenhauser Atlantica B-B, VMGS 7639 Ladestation Bauhof Jerichow
Zuschreibungen	9.713,55 €	
Abgänge	-9.716,55 €	
Umbuchungen	338.468,52 €	Kauf FFW LF10 Kleinwusterwitz JL-GD 112 Sonderposten bilanziert 125.000 € VMGS 7740
Abschreibungen	-143.268,82 €	
Bestandsveränderung gesamt	+265.962,01 €	
Endbestand 31.12.2020	1.195.599,95 €	

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen. Die Bestandsveränderungen konnten nachvollzogen werden.

7.1.1.3.6 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
635.301,47 €	+115.607,18 €	750.908,65 €

Die Buchwerte per 01.01.2020 und 31.12.2020 konnten nachvollzogen werden. Die Bestandsveränderung in der Anlagenbuchhaltung stellen sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	633.200,65 €	
Zugänge	+253.778,76 €	Bei der Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen von 150 € bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 festgestellt, dass keine Bildung von Sammelposten erfolgt ist. Die Bildung von Sammelposten wird ab dem Haushaltsjahr 2021 vorgenommen. Weitere Feststellungen hat die stichprobenartige Prüfung nicht ergeben.
Abgänge	0,00 €	
Abschreibungen	-136.070,76 €	
Bestandsveränderung	+117.08,00 €	
Endbestand 31.12.2020	750.908,65 €	

Der Anfangsbestand der Anlagenbuchhaltung im Konto 08 (633.200,65 €) ist um 2.100,82 € niedriger ausgewiesen als der Anfangsbestand in der Summen- und Saldenliste und der Vermögensrechnung im Konto 08.

Bereits mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde festgestellt, dass sich die Differenz aus der Bildung einer Rückstellung in der vorgenannten Höhe für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen ergeben hat.

Die Bildung der Rückstellung erfolgte nicht korrekt. Demzufolge wurden die Bestände in der Vermögensrechnung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung und bei den sonstigen Rückstellungen um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Der Bestand in der Anlagenbuchhaltung wurde korrekt ausgewiesen. Die Endbestände in der Anlagenbuchhaltung der Summen- und Saldenliste sowie der Vermögensrechnung stimmen überein.

Weitere Feststellungen hat die stichprobenartige Prüfung nicht ergeben.

7.1.1.3.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
229.566,18 €	+104.832,48 €	334.398,66 €

Die Buchwerte per 01.01.2020 und 31.12.2020 konnten nachvollzogen werden. Die Bestandsveränderung in Höhe von 104.832,48 € stellt sich wie folgt dar:

		Bemerkungen
Anfangsbestand	229.566,18 €	
Zugänge	+962.287,83 €	
Umbuchungen	-857.455,35 €	Die Umbuchungen erfolgten auf die Konten 03,04 und 07. Entsprechende Sonderposten wurden gebildet und passiviert.
Bestandsveränderung	-104.832,48 €	
Endbestand 31.12.2020	334.398,66 €	

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anlagen im Bau zum Stand 31.12.2020:

VMGS/Konto	01.01.2020	Zugänge 2020	31.12.2020
6998 096110	2.661,61 €	0,00 €	2.661,61 €
7237 096110	15.820,91 €	297.619,37	313.440,28 €
7558 096110	0,00 €	3.248,70 €	3.248,70 €
7610 096110	0,00 €	2.434,39 €	2.434,39 €
7611 096110	0,00 €	2.338,56 €	2.338,56 €
7617 096110	0,00 €	1.104,54 €	1.104,54 €
7621 096110	0,00 €	254,00 €	254,00 €
7619 096215	00,00 €	8.916,58 €	8.916,58 €
gesamt	18.482,52 €	315.916,14 €	334.398,66 €

Feststellungen hierzu ergaben sich keine.

Aktivierung von Eigenleistungen

Durch die Verwaltung wurden auch im Haushaltsjahr 2020 erbrachte Eigenleistungen im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen in Höhe von 12.078,11 € aktiviert.

Mit Prüfung der Aktivierungsprotokolle ist wiederholt festgestellt worden, dass die erbrachten Eigenleistungen nicht in jedem Fall nachvollziehbar dargestellt wurden. Der Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeiten der beteiligten Mitarbeiter beruht auf Schätzungen, da keine Stundenaufzeichnungen vorlagen. Die Schätzungen erfolgten auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

Zukünftig sind Stundennachweise der beteiligten Mitarbeiter mit Angabe von Datum (Tag), Uhrzeit (von- bis) sowie der Art der Tätigkeit schriftlich zu dokumentieren. Eigenleistungen können grundsätzlich nur berücksichtigt und aktiviert werden, wenn diese nachvollziehbar dokumentiert worden sind. Dies ist zwingend zu beachten.

7.1.1.4 Prüfung des Finanzanlagevermögens

Das Finanzanlagevermögen wird mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
3.124.541,06 €	10,40 €	3.124.530,66 €

Ein Abgang erfolgte in Höhe von 10,40 € bei den Ausleihen. Die Minderung resultiert aus der Rückzahlung eines Darlehens aufgrund eines Darlehensvertrages aus dem Jahr 1994 (Privatdarlehen der Gemeinde Mangelsdorf). Mit der Zahlung von 10,40 € wurde das Darlehen nunmehr insgesamt beglichen.

Feststellungen haben sich keine ergeben.

7.1.2 Prüfung des Umlaufvermögens

Zum Umlaufvermögen gehören:

- die Vorräte,
- die Forderungen,
- die liquiden Mittel,
- die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und
- die nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge.

7.1.2.1 Vorräte

Unter dieser Bilanzposition wurden die Grundstücke in Entwicklung für bebaute Grundstücke bilanziert.

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	31.12.2020
58.695,32 €	+16.649,95 €	75.345,27 €

Die Bestandsveränderungen konnten nachvollzogen werden. Die Abgänge in Höhe von 1.867,02 € resultieren aus dem Verkauf von Grundstücken und die Zugänge von 18.516,97 € resultieren aus dem Erwerb eines Grundstückes was dann zur Weiterveräußerung dienen soll. Es ergaben sich keine Bestandsveränderungen.

7.1.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich- rechtlichen Forderungen wurden mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2020	Stand 31.12.2020	Bestandsveränderungen
21.157,68 € ö.- r. Forderungen aus Dienstleistungen (insgesamt 28.430,28 € Pauschalwertberichtigung i.H.v. -8.341,25 €, zzgl. Umgliederungskonto 161999 i.H.v. 1.068,65 €)	14.315,07 € ö.- r. Forderungen aus Dienstleistungen (insgesamt 22.617,79 € Pauschalwertberichtigung i.H.v. -8.654,37 €, zzgl. Umgliederungskonto 161999 i.H.v. 351,65 €)	- 6.842,81€
201.260,74 € sonstige ö.- r. Forderungen (insgesamt 487.637,33 € darauf Pauschalwertberichtigung i.H.v. 288.670,07 €, zzgl. Umgliederungskonten i.H.v. 2.293,48 €)	482.178,55 sonstige ö.- r. Forderungen (insgesamt 817.334,42€ darauf Pauschalwertberichtigung i.H.v. 341.520,51 €, zzgl. Umgliederungskonten i.H.v. 6.364,64 €)	+280.917,81 €

Der Anfangsbestand wurde ordnungsgemäß vorgetragen. Das Rechnungsprüfungsamt hat den nachgewiesenen Stand der öffentlich-rechtlichen Forderungen mit dem Buchwerk abgeglichen und festgestellt, dass der Bestand per 31.12.2020 daraus hervorgeht.

Zweifelhafte Forderungen wurden mittels Pauschalwertberichtigung nach dem Alter der Forderung korrigiert.

Von den oben ausgewiesenen Forderungen waren bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen 11.666,57 € und bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen 381.795,33 € bezahlt.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

7.1.2.3 Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die privatrechtlichen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Stand 01.01.2020	31.12.2020	Bestandsveränderungen
29.459,78 € privatrechtliche Forderungen aus L.u.L. (insgesamt 584.374,43 € darauf Einzelwertberichtigung i.H.v. 546.484,38 € und Pauschalwertberichtigung i.H.v. 8.662,86 €, zzgl. Umgliederungskonto 171999 i.H.v. 232,59 €)	45.605,31 € privatrechtliche Forderungen aus L.u.L. (insgesamt 643.382,60€ darauf Einzelwertberichtigung i.H.v. 589.635,42 € und Pauschalwertberichtigung i.H.v. 8.281,84 €, zzgl. Umgliederungskonto 171999 i.H.v. 139,97 €)	+16.145,53 €

49.341,24 € sonstige privatrechtliche Forderungen (insgesamt 50.473,48 € darauf Pauschalwertberichtigung i.H.v. 1.132,24 €)	47.553,04 € sonstige privatrechtliche Forderungen (insgesamt 47.567,59 € darauf Pauschalwertberichtigung i.H.v. 14,55 €)	-1.788,20 €
2.000,00 € sonstige Vermögensgegenstände	23.383,73 €	+21.383,73 €

Der Anfangsbestand wurde ordnungsgemäß vorgetragen. Das RPA hat den nachgewiesenen Stand der privatrechtlichen Forderungen mit dem Buchwerk abgeglichen und festgestellt, dass der Bestand per 31.12.2020 daraus hervorgeht.

Zweifelhafte Forderungen wurden mittels Einzelwert- bzw. Pauschalwertberichtigung korrigiert und wurden stichprobenartig geprüft.

Von den oben ausgewiesenen Forderungen waren bei den privatrechtlichen Forderungen aus Lieferung und Leistung 26.812,83 € und bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen 722,44 € bezahlt.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vorschüsse für Lohn, Wechselgeld/Kassen, den Radwegebau, die Vorfinanzierung der Eigenanteile für 2020 geplante Investitionsvorhaben (Maßnahmen auf 2021 verschoben).

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

7.1.2.4 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören die Sichteinlagen bei Banken und die in Umlauf befindlichen Bargeldbestände.

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
+197.939,61 €	191.342,02 €	+6.597,59

In der Barkasse der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow war per 31.12.2020 ein Bargeldbestand von 2.200,00 € vorhanden. Anfangs- und Endbestand werden vom Rechnungsprüfungsamt bestätigt. Zu weiteren Erläuterungen wird auf TZ. 6 dieses Berichtes (Finanzrechnung) verwiesen.

7.1.2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dieser Bilanzposition sind vor dem 31.12.2020 geleistete Auszahlungen darzustellen, die als Aufwand erst in das Folgejahr gehören.

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Haushaltsjahr 2020 nicht gebildet.

Mit Einverständnis der Beamten wird die Beamtenbesoldung des Monats Januar tatsächlich erst im Januar ausgezahlt.

7.1.2.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ein solcher Fehlbetrag ist nicht entstanden.

7.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie das Vermögen der Aktiva finanziert worden ist. Dabei spielen vier Posten eine besondere Rolle.

- Eigenkapital
- Sonderposten (Zuweisungen für Investitionen, Gebührenausgleichsrücklagen)
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten (Schulden)

Die Passiva wurden 2020 wie folgt entwickelt:

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
33.716.657,17 €	+306.006,66 €	34.022.663,83 €

Aktiva und Passiva stimmen in der Summe überein. Im Folgenden werden die Feststellungen aus der Prüfung der Bilanzpositionen im Einzelnen dargestellt.

7.2.1 Eigenkapital

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Stand 31.12.2020
9.104.990,22 €	+683.476,73 €	9.788.466,95 €

Die Erhöhung des Eigenkapitals um +683.476,73 resultiert aus dem positiven Jahresergebnis 2020.

7.2.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz wurde korrekt im Jahresabschluss 2020 ausgewiesen.

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
6.816.537,69 €	0,00 €	6.816.537,69 €

7.2.1.2 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bei positivem Saldo Ergebnisrechnung

Die Rücklage wird mit dem folgenden Bestand ausgewiesen:

Bestand 01.01.2020	Bestand 31.12.2020
227.461,52 €	2.288.452,53 €

Hierzu ergaben sich keine Feststellungen.

7.2.1.3 Sonderrücklage

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet. Es werden keine Bestände ausgewiesen.

7.2.1.4 Jahresergebnis

Der Bilanzposten wird mit folgendem Bestand ausgewiesen:

Stand 01.01.2020	entspricht dem ordentlichen Ergebnis des Jahresabschlusses 2020
+2.060.991,01 €	+683.476,73 €

Der in der Ergebnisrechnung 2020 ermittelte Jahresüberschuss von 683.476,73 € wurde in die Vermögensrechnung korrekt übernommen.

7.2.1.5 Fehlbetrag aus Vorjahr

Ein Fehlbetrag aus dem Vorjahr hat sich nicht ergeben.

7.2.2 Sonderposten

Die Sonderposten werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit folgenden Beständen ausgewiesen:

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
20.581.889,18 €	+107.171,12 €	20.689.060,30 €

Einzelner Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung, in der Summen- und Saldenliste sowie der Anlagenbuchhaltung:

	Bestand 01.01.2020	Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
SoPo aus Zuwendungen ges. davon:	19.378.121,60 € davon:	+219.032,06 €	19.597.153,66 € davon:
• Bund	22.681,54 €	+916,44 €	21.765,10 €
• Land	13.741.228,04 €	-326.586,62 €	13.414.641,42 €
• Land InvestP.	4.683.659,64 €	+300.166,02 €	4.983.825,66 €
• Gemeinde u. Gemeinde- verbände	867.753,76 €	+206.336,20 €	1.074.089,96 €
• Private Unternehmen	31.076,37 €	-3.394,77 €	27.681,60 €
• Übrige Bereiche	31.722,25 €	+42.707,67 €	74.429,92 €
SoPo aus Anzahlungen davon:	576.821,70 € davon:	-116.632,08 €	460.189,62 € davon:
• aus Ausgleichsbeträgen	142.935,70 €	-10.209,72 €	132.725,98 €
• aus Anzahlungen	433.886,00 €	-106.422,36 €	327.463,64 €
SoPo aus Beiträgen	528.660,32 €	-32.514,84 €	496.145,48 €
sonstige SoPo	98.285,56 €	+37.285,98 €	135.571,54 €
• Versicherungsleistungen	636,66 €	-70,74 €	565,92 €
• sonstiger unentgeltlicher Erwerb	97.648,90 €	+37.356,72 €	135.005,62 €
SOPO gesamt	20.581.889,19 €	+107.171,12 €	20.689.060,30 €

Die Bestände stimmen überein.

7.2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Dieser Posten bildet den Hauptanteil der Sonderposten und beinhaltet im Wesentlichen die zweckgebundenen Zuweisungen für geförderte Investitionen.

Ausweis der Sonderposten in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung:

	Bestand 01.01.2020	Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
SoPo aus Zuwendungen gesamt	19.378.121,60 €	+219.032,06 €	19.597.153,66 €

Die ausgewiesenen Bestände in der Vermögensrechnung und dem Anlagennachweis stimmen überein.

Die stichprobenartige Prüfung der Sonderposten erfolgte im Zusammenhang mit dem entsprechenden Anlagegut im Anlagevermögen. Hierzu gibt es keine Feststellungen.

7.2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Ausweis der Sonderposten in der Bilanz und im Anlagennachweis:

	Bestand 01.01.2020	Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
SoPo aus Beiträgen	528.660,32 €	-32.514,84 €	496.145,48 €

Die ausgewiesenen Bestände in der Vermögensrechnung und dem Anlagennachweis stimmen überein.

7.2.2.3 Sonderposten Gebührenaussgleich

Sonderposten werden nicht ausgewiesen.

7.2.2.4 Sonderposten aus Anzahlungen

Ausweis der Sonderposten in der Bilanz:

	Bestand 01.01.2020	Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
SoPo aus Anzahlungen	576.821,70 €	-116.632,08 €	460.189,62 €

Die ausgewiesenen Bestände in der Vermögensrechnung und dem Anlagennachweis stimmen überein.

7.2.2.5 Sonstige Sonderposten

Ausweis der Sonderposten in der Bilanz:

	Bestand 01.01.2020	Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
sonstige SoPo	98.285,56 €	+37.285,98 €	135.571,54 €

Die ausgewiesenen Bestände in der Vermögensrechnung und dem Anlagennachweis stimmen überein.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

7.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, um den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres, dessen zugehörige Zahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr zu leisten sind, der Periode der Verursachung zuzurechnen.

Die Rückstellungen haben sich 2020 wie folgt entwickelt:

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
1.068.809,28 €	303.072,82 €	765.736,46 €

Die Rückstellungen gliedern sich in folgende Bilanzposten:

7.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
117.082,00 €	+1.711,00 €	118.793,00 €

Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein Zugang in Höhe von 1.711,00 € vorgenommen. Abgänge erfolgten keine.

Der KVSA teilt mit, dass für einen Versorgungsempfänger eine Rückstellung per 31.12.2020 in Höhe von 118.793,00 € zu bilanzieren ist. Daraus ergibt sich der Zugang in Höhe von 1.711,00 €.

Hierzu ergaben sich keine Beanstandungen.

7.3.3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen

Stand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
28.484,77 €	+57.290,55 €	85.775,32 €

Durch die Stadt Jerichow wurden im Haushaltsjahr 2020 für Instandhaltungen insgesamt 28.484,77 € aufgewendet.

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

- Produkt 21110 12.685,74 €
- Produkt 36510 7.384,40 €
- Produkt 42410 8.414,63 €

Für notwendige, nicht im Haushaltsjahr 2020 realisierte Maßnahmen wurden neue Rückstellungen in Höhe von 85.775,32 € gebildet.

Dies betrifft folgende Produktbereiche:

- Produkt 42410 9.699,75 €
- Produkt 54110 76.075,57 €

Hinweis:

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die folgende Rechtslage hin:

Die vorgesehenen Maßnahmen, für die eine Rückstellung gebildet wird, müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Dies entspricht dem Prinzip der Einzelbewertung, wobei der Aufwand der Maßnahme sachgerecht zu schätzen ist. Die Instandhaltung muss als bisher unterlassen bewertet werden. Dies bedeutet, dass der Aufwand, der zur Rückstellungsbildung führt, im laufenden Haushaltsjahr oder einem früheren Haushaltsjahr entstanden sein muss. Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahme muss wahrscheinlich oder sicher sein. Die Unbestimmtheit von Höhe und Zeitpunkt des Eintritts bzw. der Realisation einer Maßnahme ist ein allgemeines Kriterium bei der Rückstellungsbildung (siehe Kommentar Neues Kommunales Haushaltsrecht, 4. Auflage von Michael Grimberg).

Feststellungen ergaben sich nicht.

7.2.3.3 sonstige Rückstellungen

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
923.242,51 €	-362.074,37 €	561.168,14 €

Die sonstigen Rückstellungen (Konto 289100) unterteilen sich wie folgt:

	Bestand 01.01.2020	Zugang./Abgang	Bestand 31.12.2020
Rückstellungen für ATZ	272.845,17 €	-101.427,80 €	171.417,37 €
ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG's und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00 €	+38.040,00 €	38.040,00 €
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften u. laufenden Verfahren	0,00 €	0,00	0,00
sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften	650.397,34 €	-298.686,57 €	351.710,77 €
-Rückstellungen aus Grundstücksveräußerungen	38.121,20 €	-6.370,00 €	31.751,20 €
	davon:	davon:	davon:

-Rückstellungen Sekundarschule Brettin	268.208,77 €	+51.750,80 €	319.959,57 €
-sonstige Verpflichtungen (Endabrechnungen Heizung, Strom, Müllgebühren, Straßensanierung, Fertigstellung Sporthalle Schlagenthin)	344.067,37 €	-344.067,37 €	0,00 €

Die Rückstellung für die Sekundarschule Brettin setzt sich wie folgt zusammen:

Stand 31.12.2020	Rückstellung für:	Feststellung
268.208,77 €	nicht verbrauchte Mittel 2019, Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Landkreis	keine
-4.714,10 €	Beschaffung Stühle unter 150,00 € ohne Umsatzsteuer (konsumtiv)	keine
-2.100,82 €	Beschaffung Stühle über 150,00 € ohne Umsatzsteuer (investiv)	Die Rückstellungsbildung erfolgte bereits im Haushaltsjahr 2019 nicht korrekt (§ 19 Abs. 1 und 2 KomHVO), daraus resultierend ist auch die Verbuchung gegen den Aufwand im HH- Jahr 2020 nicht korrekt.
-11.977,31 €	Auflösung 2016- 2018	keine
+70.543,03 €	Rückstellung nicht verbrauchte Mittel 2020 Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Landkreis	keine
gesamt: 319.959,57 €		

Bei den sonstigen Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO ist zu beachten, dass es bei der Erfüllung sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen abschließend auch auf die Wesentlichkeit des zu bilanzierenden Betrages ankommt. Hierzu hat die Kommune in eigener Verantwortung eine Wesentlichkeitsgrenze festzulegen. Eine solche Wesentlichkeitsgrenze wurde bisher nicht festgelegt. Diese ist entweder in der eigenen Bewertungsrichtlinie oder im Anhang zu dokumentieren.

7.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlusstag nach der Höhe und nach Fälligkeit feststehenden Zahlungsverpflichtungen. Verbindlichkeiten sind auf der Passivseite der Bilanz darzustellen und nach § 46 Abs. 4 Nr. 4 a) bis g) KomHVO zu untergliedern.

Die Verbindlichkeiten haben sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt entwickelt:

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
2.801.614,88 €	-239.436,27 €	2.594.112,36 €

Die Verbindlichkeiten sind nach den Vorgaben für die Bilanzerstellung wie folgt zu gliedern:

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- sonstige Verbindlichkeiten

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Bestände der Bilanz mit dem Buchwerk abgeglichen.

7.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
976.580,34 €	-151.593,27€	824.987,07 €

Die Anfangs- und Endbestände wurden mit den Kreditübersichten abgeglichen und werden bestätigt. Die Tilgungsleistungen sind korrekt in den Bestandskonten (61210.321731) verbucht worden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Textziffer 6 c (Finanzierungstätigkeit).

Verbindlichkeiten für Kredite sind in der Verbindlichkeitenübersicht nach den Restlaufzeiten dargestellt.

Zum Stichtag 31.12.2020 bestehen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von 824.987,07 €. Damit ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung bei 6.823 Einwohnern (Stand 31.12.2019- lt. Einwohnermeldeamt der Stadt Jerichow) von 120,91 €. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Verbesserung dar, denn hier lag die Pro-Kopf-Verschuldung noch bei 143,13 €.

Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

7.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
1.200.000,00 €	-14.679,60€	1.185.320,40 €

Der oben ausgewiesene Anfangs- und Endbestand wurde durch Kontoauszug untersetzt und wird durch die Prüfung bestätigt.

Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter TZ. 3.5. dieses Berichtes.

7.2.4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
450.550,94 €	31.933,75 €	418.617,19 €

Zur Abwendung der drohenden Insolvenz der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, aufgrund Ihrer Mithaftung die Zins- und Tilgungsleistungen für die Altschulden (Schuldanerkenntnis) ab dem Haushaltsjahr 2013 übernommen.

Stand per 01.01.2020 **450.550,94 €**

Tilgung durch die Stadt Jerichow 2020 -31.933,75 €

Stand per 31.12.2020 **418.617,19 €**

Die Verbindlichkeiten werden in der Schlussbilanz korrekt ausgewiesen und sind nicht zu beanstanden.

7.2.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zu- gang/Abgang	Bestand 31.12.2020
10.264,80 €	-7.046,14 €	3.218,66 €

Die Prüfung der Bestände ergab keine Feststellungen.

7.2.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
100,00 €	-100,00 €	0,00€

7.2.4.6 sonstige Verbindlichkeiten

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderungen Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
164.118,80 €	-2.149,76 €	161.969,04 €

Hauptbestandteil dieser Bilanzposition per 31.12.2020 sind die Verwahrungen aus Schiedsstelle, Bestellungen, Sicherheitseinbehalte und Amtshilfen und Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern usw.

Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig geprüft. Die Prüfung hierzu ergab keine Feststellungen.

7.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bestand 01.01.2020	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Bestand 31.12.2020
159.353,61 €	+29.934,15 €	189.287,76 €

Die Rechnungsabgrenzungsposten bezüglich der Grabnutzungsgebühren sind einzeln und listenmäßig in einer Excel-Tabelle erfasst und werden als Gesamtbestand in das Buchwerk übernommen. Des Weiteren wird die Abrechnung der Kriegsgräberpflege über den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gebucht. Die Abrechnung konnte nachvollzogen werden.

Darüber hinaus wurden diverse Spenden (Kita, Jugendarbeit, DGMH) von den sonstigen Verbindlichkeiten auf die passiven Rechnungsabgrenzungsposten umgebucht.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.

8. Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Wesentlichkeitsgrenzen

In den kommunalrechtlichen Vorschriften zur Haushaltswirtschaft der Kommunen sind eine Vielzahl von Regelungen enthalten, die einer genaueren Definition bedürfen, um eine geordnete Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung sowie einen geregelten Jahresabschluss zu erreichen.

Dies betrifft beispielsweise auch die Wesentlichkeitsgrenzen in § 35 Abs. 1 Nr. 6 e KomHVO, und § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 Abs. 1 KomHVO. Wesentlichkeitsgrenzen dienen der Stetigkeit der Jahresabschlüsse. Sie geben unter anderem Aufschluss darüber, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet werden und der Jahresabschluss der Kommune ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt (§ 141 KVG LSA).

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt deshalb, die Wesentlichkeitsgrenzen durch den Gemeinderat beschließen zu lassen und diese in die eigene Bewertungsrichtlinie aufzunehmen.

Mit dem nächsten Jahresabschluss sollten diese bereits beschlossen und zur Anwendung gebracht werden.

9. Anhang

Nach § 47 KomHVO ist dem Jahresabschluss ein Anhang beizufügen, dessen Inhalt durch die genannte Vorschrift wie folgt vorgegeben ist:

- angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen davon, mit Begründung und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- Angaben zur Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,

- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- Begründung im Einzelfall, wenn von der linearen Abschreibungsmethode abgewichen wird,
- Veränderung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer,
- Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten.
- Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang auf Inhalt und Vollständigkeit geprüft und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass alle Pflichtangaben im Anhang enthalten sind; **mit Ausnahme der durchschnittlichen Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.**

Die Angaben können somit grundsätzlich bestätigt werden.

Des Weiteren sind dem Jahresabschluss gemäß § 118 Abs. 2 und 3 KVG LSA nachfolgende Anlagen beizufügen:

- die Ergebnisrechnung
- die Finanzrechnung
- die Vermögensrechnung (Bilanz)
- die allgemeinen Hinweise und Angaben nach § 47 KomHVO
- Rechenschaftsbericht
- die Erläuterung der Bilanz
- die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und Finanzrechnung
- Teilhaushalte
- Anlagen zum Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Ermächtigungsübersicht
- Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen.

Die geforderten Anlagen waren dem Jahresabschluss 2020 beigelegt, mit Ausnahme eines aussagekräftigen Rechenschaftsberichtes. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in diesem Prüfbericht verwiesen.

9.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 48 KomHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Der im Jahresabschluss 2020 der Stadt Jerichow „integrierte Rechenschaftsbericht“ (Ziffern 1 bis 5.1) ist nicht aussagekräftig. Der gesetzlich geforderte Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Jerichow werden nicht nachvollziehbar erläutert. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage der Kommune konnte mit dem vorgelegten Rechenschaftsbericht nicht vermittelt werden.

10. Abschließendes Ergebnis der Prüfung

Durch die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wurde mit Datum vom 14.04.2021 der Jahresabschluss 2020 vorgelegt. Die Prüfung erstreckte sich auf die im Kommunalverfassungsgesetz vorgeschriebenen Aufgaben.

Zusammenfassend gelangt das RPA zu folgenden Erkenntnissen:

- Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow befindet sich derzeit in einer wirtschaftlich geordneten Lage.
- Finanziell ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow nach wie vor von der Finanzausstattung nach dem Finanzausgleichsgesetz und der Höhe der Kreisumlage abhängig.
- Beeinflusst wurde das Jahresergebnis auch durch die Corona-Pandemie, welche Mindererträge im Bereich der Kita-Beiträge und Minderaufwendungen durch die Nichtnutzung öffentlicher Einrichtungen zur Folge hatte.
- Haushaltsrechtlich waren die Grundlagen für das Haushaltsjahr 2020 gegeben. Es wurden neben der Haushaltssatzung ein Ergebnis- und ein Finanzplan erstellt. Der Aufbau des Haushaltes entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
- Eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfolgte auch im Haushaltsjahr 2020 nicht, da der Haushalt im Jahr 2020 einen Jahresüberschuss ausgewiesen hat. Die Stadt Jerichow hat jedoch weiterhin auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung zu achten.
- Die Übereinstimmung zwischen Buch- und Bankbeständen kann bescheinigt werden.
- Die Ergebnisrechnung (ordentliches Ergebnis) schloss mit einem Jahresüberschuss von 683.476,73 € ab.
- Die Bilanz konnte rechnerisch nachvollzogen werden. Die Bilanzsumme hat sich im Haushaltsjahr 2020 um ca. 306.000,00 € erhöht. Das Bilanzvolumen liegt nunmehr bei rund 34 Mio. €.
- Die Entwicklung der Bilanzpositionen konnte buchmäßig nachvollzogen werden. Zu- und Abgänge können durch die Prüfungen rechnerisch bestätigt werden.
- Der Anhang entspricht den Anforderungen des § 47 KomHVO.

- Im Anhang wurden diverse Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewiesen, deren rechnerische Richtigkeit vom RPA weitgehend bestätigt wird.
- Buchwerk und Anhang stehen im Einklang miteinander.
- Der Jahresabschluss 2020 liegt mit allen vorgeschriebenen Bestandteilen vor. Es liegen somit die Voraussetzungen für die Durchführung des Entlastungsverfahrens vor.

11. Bestätigungsvermerk

Die Prüfung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow durch das Rechnungsprüfungsamt hat zu den Feststellungen geführt, die in diesem Bericht dargestellt sind.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zum 31.12.2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.

Der Jahresabschluss 2020 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Prüfung wurde an den Vorgaben des § 141 KVG LSA ausgerichtet. Die Prüfung wurde in weiten Teilen des Belegwesens und der Buchführung auf Stichproben beschränkt, weil dies die Datenmenge erfordert hat.

Die Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit sind in diesem Bericht einschließlich Anlagen umfassend dargestellt worden.

Genthin, 22. Juni 2021

Pilz